

Politische Gemeinde Glattfelden



Verordnung
über die
Abwasseranlagen
(Kanalisationsverordnung)



INHALTSVERZEICHNIS

Kanalisationsverordnung

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	Seite
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich der VO	1
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 3 Aufsicht	2
Art. 4 Kanalisationsnetz, Begriffe	2
Art. 5 Hauptleitungen	3
Art. 6 Nebenleitungen	3-4
Art. 7 Sanierungsleitungen	4
Art. 8 Grundstückentwässerung, Begriffe	5
Art. 9 Übernahme privater Anlagen	5
Art. 10 Unterhalt	5-6
Art. 11 Leitungskataster	6

B ABWASSERBESEITIGUNG PRIVATER LIEGENSCHAFTEN

I Anschlusspflicht

Art. 12 Anschlusspflicht	6
Art. 13 Gruben für tierische Jauchen	6
Art. 14 Abflusslose Abwassergruben	7
Art. 15 Grubenentleerung, landw. Verwertung	7
Art. 16 Anschlussfrist	7
Art. 17 Umfang der Anschlusspflicht	8
Art. 18 Beiträge und Gebühren	8

II Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer

Art. 19	Begriffe des Abwassers	8
Art. 20	Mischsystem	9
Art. 21	Trennsystem	9
Art. 22	Verweigerung der Abwasserabnahme	9-10
Art. 23	Schädliche Abwässer	10-11
Art. 24	Gewerbliche und industrielle Abwässer	11-12
Art. 25	Abwässer mit Mineralölanfall	12
Art. 26	Abwasserableitung auf öffentlichem Grund	12
Art. 27	Besondere Schutzmassnahmen	13
Art. 28	Schädliche Abgänge	13
Art. 29	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	13-14
Art. 30	Einführung des Schwemmsystems	14
Art. 31	Abwassereinleitung in Gewässer oder Versickerung	14

III Bewilligungsverfahren

Art. 32	Bewilligungspflicht	15
Art. 33	Gesuchsunterlagen	15-16
Art. 34	Grabarbeiten auf öffentlichem Grund	16
Art. 35	Verzicht auf Planvorlage Anschluss bei Kanalbau	16-17
Art. 36	Anschlussbewilligung	17
Art. 37	Baubeginn	17
Art. 38	Projektänderungen	17
Art. 39	Benützungsänderung	17
Art. 40	Geltungsdauer der Bewilligung	18

IV Kontrolle und Haftung

Art. 41	Abnahme der Anlagen	18-19
Art. 42	Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers	19
Art. 43	Betriebskontrolle	19
Art. 44	Haftpflicht	19
Art. 45	Schadenhaftung	20

V Bau und Betrieb privater Abwasseranlagen

Art. 46	Fachmännische Ausführung	20
Art. 47	Getrennte Grundstückentwässerung	20
Art. 48	Kollektivanschlüsse	21
Art. 49	Technischer Anhang	21
Art. 50	Materialien	21-22
Art. 51	Allgemeine Bauvorschriften	22
Art. 52	Anschluss an öffentliche Kanäle	22
Art. 53	Entwässerung ohne natürliches Gefälle	22
Art. 54	Rückstauverschlüsse	23
Art. 55	Entlüftung, Geruchsverschlüsse	23
Art. 56	Spülklosetts	23
Art. 57	Kehrichtzerkleinerung	23
Art. 58	Verbindung von Frisch- und Abwasserleitungen	24

VI Unterhalt und Reinigung

Art. 59	Unterhalt und Reinigung	24-25
---------	-------------------------	-------

C SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 60	Vorbehalte eidg. und kant. Recht	25
Art. 61	Ausnahmebewilligungen	25
Art. 62	Bestehende Abwasseranlagen	25-26
Art. 63	Vorsorgliche Anpassung	26
Art. 64	Verwaltungsgebühren	26
Art. 65	Rekursrecht	27
Art. 66	Strafbestimmungen	27
Art. 67	Inkrafttreten	27-28

VERORDNUNG

ÜBER DIE ABWASSERANLAGEN (KANALISATIONSVERORDNUNG)

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Gemeinde Glattfelden erlässt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie auf das Gesetz über das Gemeindewesen, diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Grundlagen und Geltungsbereich der Verordnung

Artikel 2

1 Die Gemeinde erstellt, unterhält und betreibt zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz mit der zugehörigen zentralen Reinigungsanlage (Kläranlage Dorf und Rheinsfelden). Sie passt das Kanalisationsnetz und die Abwasserreinigungsanlagen den Forderungen eines zeitgemässen Umweltschutzes an.

Aufgaben der Gemeinde

Abwasseranlagen

2 Der Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden, vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojektes etappenweise nach Massgabe des Erschliessungsplanes oder des öffentlichen Bedürfnisses. Für Saniierungsleitungen gilt das Bauprogramm gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten kommunalen Abwassersanierungsplan.

Bauprogramm

Aufsicht

Artikel 3

Gemeinderat

1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

Rechtsgrundlagen

2 Die Aufsicht gemäss Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit anderen Gemeinden sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörde.

Delegation

3 Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Kanalisationsnetz

Artikel 4

Öffentliche Abwasseranlagen

1 Als öffentliche Abwasseranlagen werden diejenigen Haupt-, Neben- und Sanierungsleitungen sowie andere Abwasseranlagen wie Pumpwerke, Reinigungsanlagen etc. bezeichnet, die von der Gemeinde erstellt wurden oder die ins öffentliche Eigentum der Gemeinde übernommen worden sind. Der Gemeinderat bestimmt aufgrund des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz, welche Leitungen und Anlagen öffentlich sind. Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG).

Begriffe

2 In Anlehnung an den § 15 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz wird in dieser Verordnung zwischen folgenden Kanalisationsarten unterschieden:

- . Hauptleitungen
- . Nebenleitungen
- . Sanierungsleitungen
- . Grundstück-Anschlussleitungen
- . Grund- und Fall-Leitungen

Artikel 5

Hauptleitungen

- 1 Hauptleitungen sind die wichtigsten Kanäle des Kanalisationsnetzes. Der Gemeinderat bestimmt die Hauptleitungen. Begriff
- 2 Die Hauptleitungen werden in der Regel durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Finanzierung durch die Gemeinde
- 3 Wünschen Private die vorzeitige Erstellung einer Hauptleitung für ein Gebiet, das gemäss Erschliessungsplan noch nicht erschlossen werden muss, so kann sie verweigert oder von der zinslosen Vorfinanzierung der Kosten durch die interessierten Private abhängig gemacht werden. Vorzeitige Erstellung
- 4 Die Hauptleitungen und Nebenleitungen gemäss Artikel 6 werden in der Regel im Strassengebiet innerhalb der Verkehrsbaulinien oder des Strassenabstandes gemäss § 265 PBG verlegt. Anlage der Kanäle im Strassengebiet
- 5 In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die Gemeinde auch Kanäle in privatem Grund ausserhalb der Baulinie oder des Strassenabstandes erstellen. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen. Privatland
- 6 Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle im Baulinienbereich sind gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Grundbuch anzumerken. Durchleitungsrecht

Artikel 6

Nebenleitungen

- 1 Nebenleitungen sammeln die Abwässer in den Quartieren und führen sie den Hauptleitungen zu. Begriff
- 2 Die Nebenleitungen sind durch die Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Möglichkeiten der Gemeinde, diese Leitungen selbst zu erstellen (§ 15 Absatz Bauträger
Technische Anforderungen

3 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Die Leitungen haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie die öffentlichen Kanäle. Der Gemeinderat genehmigt die Projekte und beaufsichtigt den Bau.

- Finanzierung 3 Die Baukosten der Nebenleitungen werden in der Regel vollumfänglich von den Eigentümern der anzuschliessenden Grundstücke getragen.
- Mehrkosten bei Mehrkaliber 4 Wird auf Verlangen der Gemeinde eine Nebenleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen.
- Eigentumsübertragung 5 Nebenleitungen sind mit ihrer Abnahme durch besonderen Beschluss des Gemeinderates in das Eigentum der Gemeinde zu überführen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich. Sie entbindet die Grundeigentümer nicht von der Leistung ausstehender Kostenanteile. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend die Ausgestaltung von Grundstückentwässerungen gelten zufolge dieser Übernahmepflicht auch sinngemäss für Anschlüsse an Nebenleitungen. Bei Übernahme von Nebenleitungen durch die Gemeinde hat diese die Durchleitungsrechte im Grundbuch eintragen bzw. anpassen zu lassen.

Sanierungsleitungen

Artikel 7

Begriff, Baupflicht

- 1 Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Sanierung von Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Der Gemeinderat bestimmt, welche Sanierungsleitungen als öffentliche Kanäle erstellt werden. Als öffentlich gelten in jedem Fall Kanäle, für welche die Baupflicht gemäss kantonaler Gesetzgebung bei der Gemeinde liegt.
- 2 Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend Hauptleitungen und Nebenleitungen sinngemäss.

Gemeinsame Leitung

- 3 Sofern eine Sanierungsleitung gleichzeitig für mehrere Grundstücke bestimmt ist, haben sich die Grundeigentümer über die Erstellung, den Fortbestand und Unterhalt zu einigen.

Artikel 8

- | | |
|--|--|
| 1 Grundstück-Anschlussleitungen heissen die Kanäle zwischen Hauptleitungen, Nebenleitungen oder Saniierungsleitungen einerseits und der ersten Reinigungsöffnung der Grundstückentwässerung in Hausnähe resp. innerhalb der Gebäude andererseits. Sie dienen der Abwasserableitung einzelner Häuser oder kleinerer Gebäudegruppen. | Grundstück-
entwässerung
Begriff
Grundstück-
Anschluss-
leitungen |
| 2 Grundleitungen sind die übrigen im Erd- oder Fundamentbereich verlegten Leitungen der Grundstückentwässerung. Sie führen die Abwässer der Anschlussleitungen zu. | Grundleitungen |
| 3 Falleitungen führen durch ein oder mehrere Geschosse. Sie werden über Dach entlüftet. Sie führen die Abwässer den Grundleitungen zu. | Falleitungen |
| 4 Grundstück-Anschlussleitungen, Grund- und Falleitungen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben. | Finanzierung |

Artikel 9

- | | |
|---|--|
| 1 Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch private Abwasseranlagen, die öffentlichen Interessen dienen, übernehmen. Ausgenommen davon bleiben private Vorbehandlungsanlagen. Die Abtretung hat in jedem Fall unentgeltlich zu erfolgen. | Uebernahme pri-
vater Anlagen

Oeffentliches
Interesse |
| 2 Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechts durch die Gemeinde bleiben vorbehalten. | Rechtsvorbehalt |

Artikel 10

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1 Die von der Gemeinde erstellten und übernommenen Kanäle, Regenbecken usw. sowie die zentralen Reinigungsanlagen sind durch die Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer zu unterhalten und zu reinigen. Die Kosten tragen die Pflichtigen. | Unterhalt

Kostentragung |
|--|--------------------------------|

Ersatzvornahme 2 Missstände berechtigen die Gemeinde zur Ersatzvornahme (§§ 9, 10 und 11 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz).

Leitungskataster

Artikel 11

- 1 Der Gemeinderat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisationen und der daran angeschlossenen privaten, ausserhalb der Gebäude liegenden Abwasseranlagen erstellen und nachführen.
- 2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hiefür notwendigen Angaben zu machen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. Dabei entstehender Schaden ist zu vergüten.

B ABWASSERBESEITIGUNG PRIVATER LIEGENSCHAFTEN

I ANSCHLUSSPFLICHT

Anschlusspflicht

Artikel 12

- 1 Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.
- 2 Die Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn die Abwässer künstlich gehoben werden müssen.

Gruben für tierische Jauche

Artikel 13

Die Erstellung abflussloser Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Artikel 14

Abflusslose
Abwassergruben

Das Erstellen abflussloser Abwassergruben ist nur in den von der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Artikel 15

Gruben-
entleerung

1 Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist dem Gemeinderat Rechenschaft zu Handen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau abzulegen, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt und wie sie unschädlich gemacht werden.

2 Die landwirtschaftliche Verwertung der Grubenabgänge setzt eine genügend grosse, geeignete Austragungsfläche voraus. Für die Berechnung des Stapelvolumens gelten die Richtlinien des Bundes.

Landwirtschaft-
liche Verwer-
tung

Artikel 16

Anschlussfrist

1 Wird durch den Neubau einer Hauptleitung die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin längstens innert sechs Monaten nach der Kanalvollendung zu erfolgen. Bei Kanalbauten im öffentlichen Strassengebiet muss die Grundstückanschlussleitung, soweit sie im Strassengebiet verläuft, gleichzeitig erstellt werden. Der Gemeinderat kann bei säumigen Grundeigentümern nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Aufforderung Ersatzvornahme anordnen.

2 Dieselben Anschlussfristen gelten bei Anschlussmöglichkeiten an nicht öffentliche Kanalisationsen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbeitrages nicht, so hat der zum Anschluss Verpflichtete innert der nämlichen Frist von sechs Monaten das Schätzungsverfahren gemäss § 16 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz einzuleiten.

Bei Anschluss
an Privat-
leitungen

Umfang der
Anschluss-
pflicht

Artikel 17

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle dem Entwässerungskonzept entsprechenden Abwässer gemäss Artikel 19 bis 24.

Beiträge und
Gebühren

Artikel 18

Die Grundeigentümer haben für die Benützung der öffentlichen Kanäle und Abwasserreinigungsanlagen Gebühren gemäss besonderer Verordnung zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

II ART DER ABLEITUNG UND VORBEHANDLUNG DER ABWÄSSER

Begriff des
Abwassers

Artikel 19

Schmutzwasser

1 Als Schmutzwasser im Sinne dieser Verordnung gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieben, Schwimmbäder usw., das von seiner Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, damit es den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 bzw. allfälliger Nachfolgeerlasse entspricht.

Ungebrauchtes
Abwasser

2 Als ungebrauchtes Abwasser wird das übrige Abwasser bezeichnet, dessen Beseitigung (Versickerung oder Ableitung) im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohls liegt, wie Meteorwasser (Schnee- und Regenwasser), abgehendes Wasser von Brunnen und der Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, Sickerwasser usw. Das Fassen und Ableiten von Grund-, Quell- und über längere Zeit anfallendem Sickerwasser sowie das Versickern von ungebrauchtem Abwasser bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich.

Artikel 20

Mischsystem

Beim Mischsystem ist für das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser eine gemeinsame Grundstück-Anschlussleitung zu erstellen. Die Grundstückentwässerung (Grund- und Falleitungen) ist bis zum Kontrollschacht der Grundstück-Anschlussleitungen im Trennsystem auszuführen.

Gemeinsame
Anschluss-
leitung

Artikel 21

Trennsystem

1 Beim Trennsystem sind für das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser separate Leitungssysteme zu erstellen.

Getrennte
Anschluss-
leitung

2 Der Gemeinderat entscheidet in Grenzfällen nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, welche Abwässer an die Schmutzwasserleitungen anzuschliessen sind.

Ausscheidungs-
befugnis

3 Alle überdachten Flächen sind im Trennsystem an die Schmutzwasserleitungen anzuschliessen oder abflusslos zu gestalten.

Bodenabläufe
Unterniveau-
garagen

Artikel 22

Verweigerung
der Abwasser-
abnahme

1 Generell darf Sickerwasser weder im Misch- noch im Trennsystem der Kanalisation zugeleitet werden. Muss aus bestimmten Gründen Sickerwasser gefasst werden, so ist dies möglichst auf dem gleichen Grundstück wieder versickern zu lassen. Ist mit nachweisbaren Gründen weder eine Versickerung noch die Ableitung in öffentliche Gewässer oder Drainagen möglich, so darf das Sickerwasser der Mischwasser- bzw. der Meteorwasserleitung zugeführt werden.

Sickerwasser

2 Dachwasser ist in den im Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) entsprechend gekennzeichneten Gebieten entweder versickern zu lassen oder in öffentliche Gewässer oder Drainagen abzuleiten, falls eine Versickerung nicht möglich ist. Auch für Gebiete, die im GKP nicht besonders gekennzeichnet sind, werden Versickerungen verlangt, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen.

Dachwasser

- Einleitung
Versickerung
Bewilligung
- 3 Für die direkte und indirekte Einleitung von ungebrauchtem Abwasser in öffentliche Gewässer oder Drainagen bzw. für Versickerungen bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich vorbehalten.
- Kühlwasser
usw.
- 4 Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen wenig- oder unverschmutzter Abwässer (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.
- Spitzenmengen
- 5 Fallen aus einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, kann der Gemeinderat anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Schädliche
Abwässer

Artikel 23

- Beschaffenheit
- 1 Die der öffentlichen Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren oder die tierischen und pflanzlichen Lebewesen im Vorfluter gefährden oder zerstören, bzw. dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken in Frage stellen. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 bzw. allfällige Nachfolgeerlasse.
- Unzulässige
Einleitungen
- 2 Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:
- a) Gasen und Dämpfen
 - b) infektiösen, giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen oder radioaktiven Rückständen
 - c) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen
 - d) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen)

- e) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie zum Beispiel Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Katzenstreue, Metzgerei- und Käsereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern, usw.
- f) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie zum Beispiel Farben, Bitumen, Teeren usw.
- g) Ölen, Fetten, Benzin, Lösungsmitteln usw.
- h) Flüssigkeiten mit Temperaturen von über 40° Celsius, die während länger als 5 Minuten abfliessen
- i) Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen
- k) Abwässer aus Schwimmbädern mit Resten von Desinfektionsmitteln in unzulässigen Konzentrationen.

3 In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat, aufgrund eines Gutachtens unter Konsultation des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich.

Zweifelsfälle

Artikel 24

1 Für die Abwasserbeseitigung gewerblicher und industrieller Betriebe gelten die Grundsätze der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere die der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung.

Gewerbliche und industrielle Abwässer

Grundsätze

2 Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben dürfen nur der Kanalisation zugeleitet werden, wenn sie den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 und Artikel 23 genügen und in den zentralen Abwasserreinigungsanlagen ohne besondere Einrichtungen gereinigt werden können.

Anforderungen

3 Der Gemeinderat leitet Anschlussgesuche für gewerbliche und industrielle Betriebe an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Stellungnahme weiter. Ist eine Vorbehandlung angezeigt, so ordnet das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau die erforderlichen Massnahmen an. Die Vorbehandlung der Abwässer erfolgt am Entstehungsort auf

Vorbehandlung

Erfordernis

Kosten des Verursachers (zum Beispiel durch Entgiftung, Desinfektion, Neutralisation, usw.).

- Vorbehandlungs- 4 Die Pläne für die Vorbehandlungsanlagen sind dem
anlagen Gemeinderat zuhanden des Amtes für Gewässerschutz
Projekt und Wasserbau des Kantons Zürich einzureichen.
Dieses überprüft das Projekt auf Kosten des Ge-
suchstellers oder lässt es durch eine neutrale
Stelle begutachten.
- Anschluss- 5 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung
bewilligung erst, wenn die Zustimmung des Amtes für Gewässer-
schutz und Wasserbau zur Art der Vorbehandlung
vorliegt, bzw. wenn diese Amtsstelle keine Vorbe-
handlung für erforderlich erachtet.
- Bewilligungs- 6 Eine erteilte Bewilligung für die Einleitung ge-
widerruf werblicher oder industrieller Abwässer kann im
Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und
Wasserbau entschädigungslos aufgehoben oder an
strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich
die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist
oder sich sonst Übelstände einstellen.

Abwässer mit
Mineralölanfall

Artikel 25

- Behandlung 1 Abwässer aus Garagen, Garagenvorplätzen, Auto-
waschplätzen, Tankstellenvorplätzen, Strassen
usw., sowie aus Werkstätten mit Mineralölanfall,
sind je nach Herkunft und kommunalem Entwässer-
ungssystem gemäss den einschlägigen Richtlinien
des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute
(VSA) für die Entwässerung von Liegenschaften zu
behandeln.

Mineralölab- 2
scheider mit
weitergehender
Abscheide-
wirkung

- 2 Wo die Verhältnisse es erfordern, kann das Amt
für Gewässerschutz und Wasserbau den Einbau von
Mineralölabscheidern mit weitergehender Abschei-
dewirkung verlangen. Bei gewerblichen und indu-
striellen Betrieben gilt sinngemäss Artikel 24.

Abwasser- 26
ableitung auf
öffentlichen
Grund

Artikel 26

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass
Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen
auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Artikel 27

- 1 Einfache Carosseriereinigungen können auf befestigten Plätzen vorgenommen werden, die über Schlamm-sammler an eine Mischwasserkanalisation angeschlossen sind. Im Trennsystem dürfen solche Reinigungen nur auf überdachten Plätzen stattfinden, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind. Weitergehende Pflegearbeiten wie Motor- und Chassisreinigungen, das Absprühen oder Abspülen mit Mineralölprodukten oder anderen fettlösenden Mitteln dürfen nur auf den mit entsprechenden Vorbehandlungsanlagen versehenen Stellen erfolgen. Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für Maschinen und Geräte.

Besondere Schutzmassnahmen

Motorfahrzeugpflege

- 2 Bei Tankanlagen und Gebindelager für wassergefährdende Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. sind die Bestimmungen des Bundes (eidgenössische Technische Tankvorschriften, TTV) und des kantonalen Gewässerschutzrechtes zu beachten.

Tankanlagen und Gebindelager

Artikel 28

- 1 Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Artikel 23), sind auf eine andere gesetzeskonforme Art zu beseitigen.
- 2 Stapelbehälter sind genügend gross zu bemessen und so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung weder belästigt noch gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Schädliche Abgänge

Grundsatz

Stapelbehälter

Artikel 29

- 1 Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalnetz, in öffentliche Gewässer oder Drainagen als zeitlich begrenzte Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen. Bei Neu- und

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Uebergangslösung

Umbauten ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich, welches über die Art und Reinigung und die Beseitigung der Abwässer entscheidet.

- Dauerlösung
- 2 Ist bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau über die Art der Reinigung und Ableitung resp. die anderweitige Beseitigung der Abwässer.

Einführung des Schwemmsystems

Artikel 30

Direkte Abschwemmung

- 1 Wo die Abwässer einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, sind sie ohne Einzelreinigungsanlage (zum Beispiel Klärgrube) direkt in die Kanalisation abzuschwemmen.

Anpassung bestehender Anlagen

- 2 Bestehende private Einzelreinigungsanlagen sind auf Kosten der Grundeigentümer gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschalten; der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen.

Beibehaltung von Vorbehandlungen

- 3 Mineralölabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung der Abwässer sind beizubehalten.

Abwassereinführung in Gewässer oder Versickerung

Artikel 31

Jede andere Art der Abwasserbeseitigung als der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz und an die zentralen Abwasserreinigungsanlagen bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich.

III BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Artikel 32

1 Für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist beim Gemeinderat die Bewilligung einzuholen. Bei nicht anzuschliessenden bzw. nicht angeschlossenen Liegenschaften resp. Einzelreinigungsanlagen ist dem Gemeinderat ein Gesuch zu Händen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich einzureichen.

Bewilligungspflicht

Anschlussgesuch

2 Bei Neubauten sowie bei bewilligungspflichtigen Änderungen an bestehenden Abwasseranlagen, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind, ist bei der Baueingabe der technische Nachweis zu erbringen, dass eine gesetzeskonforme Entwässerung möglich ist. Es kann auch ein Nachweis über die Dichtigkeit der Abwasseranlagen verlangt werden.

Baugesuch
Technischer Nachweis der Entwässerung

Artikel 33

1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über den zeitlichen Verlauf des Ablaufs der Abwässer zu geben, siehe auch Wegleitung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (Behandlung eines Gesuches für die Ableitung von Industrie- und Gewerbeabwasser).

Gesuchsunterlagen

Schriftliches Gesuch

2 Mit dem Gesuch sind folgende vom Grundeigentümer, Bauherr und Projektverfasser unterzeichneten Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet dreifach vorzulegen:

Pläne

a) Grundbuchplankopie mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation;

Grundbuchplankopie

b) Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:50 oder 1:100 - auf Verlangen -;

Längenprofil

Kanalisationsplan c) Kanalisationsplan des Gebäudes 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutz- und Meteorwasserleitungen, Vorbehandlungsanlagen, Schächte usw. ersichtlich sind.

Technische Angaben 3 In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen. In besonderen Fällen (zum Beispiel Vorbehandlungsanlagen) sind technische Beschriebe beizubringen.

Unvollständige Gesuche 4 Unvollständige oder mangelhafte Gesuche und Pläne werden zurückgewiesen.

Grabarbeiten auf öffentlichem Grund **Artikel 34**

Staatlicher Grund 1 Für die Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes gilt die Verordnung über die Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung).

Kommunaler Grund 2 Die Inanspruchnahme kommunalen Grundes bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates. Instandstellungsarbeiten haben nach den anerkannten Regeln der Baukunde durch fachlich ausgewiesene Unternehmen auf Kosten des Verursachers zu erfolgen.

Verzicht auf Planvorlage **Artikel 35**

Anschluss bei Kanalbau 1 Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanales oder einer der Aufsichtspflicht des Gemeinderates gemäss Artikel 6 obliegenden Nebenleitung an diese angeschlossen, und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in Artikel 33 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Die Bauherrschaft hat jedoch Pläne des ausgeführten Bauwerkes erstellen zu lassen.

- 2 Für das bloss ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (zum Beispiel Klärgruben) und allfälliger Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates, ist keine Planvorlage gemäss Art. 33 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch das Einreichen von Plänen des ausgeführten Bauwerks verlangen.
- Ausschalten von Klärgruben

Artikel 36

Steht der Ausführung des Anschlusses nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung, unter Rückgabe eines genehmigten Plansatzes an den Bauherrn.

Anschlussbewilligung

Artikel 37

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Baubeginn

Artikel 38

Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Vor jeder Änderung ist unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen, es sei denn, der Gemeinderat begnüge sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Pläne des ausgeführten Bauwerkes.

Projektänderungen

Artikel 39

Für jede Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, ist vorgängig beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Artikel 24.

Benützungsänderung

Geltungsdauer
der Bewilligung

Artikel 40

Grundsatz

1 Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung der Anlage begonnen worden ist.

Verfall bei
Neu- oder Umbau
eines Gebäudes

2 Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

IV KONTROLLE UND HAFTUNG

Abnahme der
Anlagen

Artikel 41

Baukontrolle

1 Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung der zuständigen Behörde zur Kontrolle und Abnahme anzumelden (siehe auch Artikel 52 Absatz 2). Die Kontrolle ist bis spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung durchzuführen.

Dichtheit

2 Die schmutzwassertauglichen Anlageteile der Grundstückentwässerung sind mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, auf Dichtheit zu prüfen. Die zuständigen Organe bezeichnen die zu prüfenden Anlageteile. Die Prüfung hat nach SIA-Norm 190 zu erfolgen.

Eindeckung

3 Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.

Prüfung der
Anlagen
Vorschrifts-
widrige Anlage-
teile

4 Der Gemeinderat lässt die vollendeten Anlagen, nötigenfalls durch das Kanalfernsehen, prüfen und verfügt die Anpassung vorschriftswidriger Teile, alles auf Kosten der Grundeigentümer.

Inbetriebnahme

5 Die Anlagen dürfen erst definitiv in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

- 6 Stimmt die Ausführung mit den Projektplänen nicht überein, so sind dem Gemeinderat nach Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes im Doppel einzureichen. Pläne des ausgeführten Bauwerkes

Artikel 42

Für die Kontrollen bei der Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers

Artikel 43

1 Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen.

Betriebskontrolle

Kontrollbefugnis

2 Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Zutrittsrecht

Artikel 44

1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch das Kontrollorgan entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen.

Haftpflicht

Private Haftung

2 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Behördliche Haftung

Schaden-
haftung

Artikel 45

Für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder unsachgemässen Betriebes und Unterhaltes privater Abwasseranlagen an solchen im Eigentum der Gemeinde entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung kausal (keine Verschuldenshaftung).

V BAU UND BETRIEB DER PRIVATEN ABWASSERANLAGEN

Fachmännische
Ausführung

Artikel 46

durch Private

1 Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen und durch ausgebildetes Personal zu betreiben und zu unterhalten.

durch die
Gemeinde

2 Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund auf Kosten der privaten Grundeigentümer durch ihre Organe oder Dritte erstellen lassen.

Getrennte
Grundstück-
Entwässerung

Artikel 47

Einzelanschluss

1 Jedes Grundstück ist für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Grundstück-
teilung

2 Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neu gebildeten Parzellen im Sinne von Absatz 1 anzupassen sind, sofern die Rechtsverhältnisse nicht gemäss Artikel 48 befriedigend geregelt werden.

Artikel 48

1 Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintragung der notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist dem Gemeinderat das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.

Kollektiv-
anschlüsse

Mitbenützung
und Durchlei-
tungsrecht

2 Sofern es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, kann der Gemeinderat die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.

Gemeinschafts-
anschluss

3 Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Quartierplan-
verfahren

Artikel 49

Der Gemeinderat erlässt einen Technischen Anhang als Ergänzung zu dieser Verordnung. Der Anhang enthält technische Vorschriften über die Anlage, Dimensionierung und Erstellung von Leitungen für die Grundstückentwässerung sowie der zugehörigen Kontrollschächte, Schlammsammler, Putz- und Spülstutzen usw. Der Technische Anhang bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Technischer
Anhang

Zulassung

Artikel 50

1 Für alle Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Der Gemeinderat kann die Zulassungsempfehlung des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) respektive des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV) als Voraussetzung für die Zulassung von Entwässerungsgegenständen erklären. Für neue Materialien kann ein amtlicher Prüftest verlangt werden.

Materialien

Zulassung

Hygienische Anforderungen 2 Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen.

Allgemeine Bauvorschriften **Artikel 51**

VSA-Richtlinien 1 Soweit diese Verordnung oder der zugehörige technische Anhang nichts anderes vorschreiben, ist die neue VSA-Richtlinie "Liegenschaftsentwässerung" (SN-Norm 592 000) massgebend.

Unterirdische Zuleitung 2 Die Abwässer sind der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

Anschluss an öffentliche Kanäle **Artikel 52**

Anschlussflansch 1 Der Anschluss der Grundstückentwässerungen an die öffentliche Kanalisation (Haupt- oder Nebenleitungen) hat mit entsprechenden Formstücken in der Regel im oberen Drittel des Kanalquerschnittes zu erfolgen.

Kontrolle 2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann der Anschluss innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung mit dem Kanalfernsehen auf Kosten des Grundeigentümers kontrolliert werden.

Entwässerung ohne natürliches Gefälle **Artikel 53**

Grundsatz 1 Bei Abwasseranlagen, welche nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, sind die Abwässer durch Pumpen der Kanalisation zuzuführen. Die Druckleitung ist dabei über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen. Alle Abwässer, die mit natürlichem Gefälle abgeleitet werden können, sind direkt der Kanalisation zuzuleiten.

Injektoren 2 Injektoren sind nicht zulässig.

Artikel 54

Der Gemeinderat kann in Fällen, wo dies angezeigt erscheint, den Einbau von Rückstauverschlüssen verlangen.

Rückstau-
verschlüsse

Artikel 55

1 Jede Entwässerungsanlage innerhalb eines Gebäudes ist bis über Dach zu entlüften. Jedes Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist zu verhindern.

Entlüftung

2 Alle an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Einrichtungen (WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw.) müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

Geruchs-
Verschlüsse

Artikel 56

1 An die öffentliche Kanalisation dürfen nur Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung angeschlossen werden.

Spülklosetts

Wasserspülung

2 In Neubauten sind die Klosetts mit Spülkästen zu versehen. In bestehenden Gebäuden sind Spülkästen bei Änderungen oder Erneuerungen der sanitären Anlagen einzubauen.

Spülkästen

Artikel 57

Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehricht (Küchenabfallzerkleinerer usw.) in die Kanalisation ist untersagt.

Kehricht-
zerkleinerung

- Verbindung von Frisch- und Abwasserleitungen
Verbot
- Artikel 58**
- 1 Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Abwasseranlagen ist untersagt.
 - 2 Im besonderen dürfen Dampfanlagen und Dampfwas- serleitungen, Entleerungsleitungen von Heizungen usw., nicht direkt an die Abwasserleitungen ange- schlossen werden.
- Dampf- und Heizwasser

VI UNTERHALT UND REINIGUNG

- Unterhalt und Reinigung
- Artikel 59**
- 1 Alle privaten Abwasseranlagen müssen von den je- weiligen Eigentümern in gutem, funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Die Ge- meinde organisiert in regelmässigen Abständen Reinigungsaktionen für private Hausanschlusslei- tungen. Eigentümer, die sich nicht an einer sol- chen Aktion beteiligen wollen, haben durch einen Fachmann den Nachweis zu erbringen, dass sich ih- re Abwasseranlagen in einwandfreiem Zustand be- finden und dass im genannten Zeitpunkt keine Rei- nigung notwendig ist.
 - 2 Klärgruben (Gruben mit Überlauf) sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des In- haltes zu entleeren und zu reinigen. Sie sind an- schliessend wieder mit Frisch- oder Brauchwasser aufzufüllen. Biologische Einzelreinigungsanlagen sind gemäss besonderen Bestimmungen zu betreiben und zu unterhalten.
 - 3 Abwasservorbehandlungsanlagen, Mineralölabschei- der und Schlamm-sammler sind regelmässig zu kon- trollieren und nach Bedarf zu entsorgen. Das Ab- scheidgut ist ausschliesslich nach Anordnung der Behörden auf unschädliche Art zu beseitigen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelas- sen werden.
- Unterhalts- pflicht
- Einzel- reinigungs- anlagen
- Vorbehandlungs- anlagen
Mineralölab- scheid- er
Schlamm- sammler

- | | | |
|---|---|---|
| 4 | Auf Verlangen des Grundeigentümers resp. der Leitungsberechtigten kann die Reinigung privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers resp. des Leitungsberechtigten erfolgen. | Oeffentlicher
Reinigungs-
dienst |
| 5 | Pumpen und Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen sind durch die Eigentümer in kurzen Zeitabständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig zu warten. | Pumpen
Bodenabläufe
mit Rückstau-
verschlüssen |

C SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 60

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Vorbehalte eidgenössischen und kantonalen Rechts

Artikel 61

Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, sofern diese nicht die übergeordnete Gesetzgebung verletzen. Der Gemeinderat gibt von jeder Ausnahmegewilligung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich Kenntnis.

Ausnahmegewilligungen

Artikel 62

- 1 Bestehende, den Vorschriften dieser Verordnung zum Zeitpunkt deren Inkrafttretens nicht oder nur teilweise entsprechende Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Der Gemeinderat hat jedoch die Möglichkeit, gebietsweise oder zusammen mit Sanierungen öffentlicher Kanäle die Privaten aufzufordern, die Abwasseranlagen einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen.

Bestehende
Abwasser-
anlagen

Beibehaltung

- Anschluss alte Anlagen 2 Bestehende Anlagen, die erst nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zum Anschluss gelangen, sind den neuen Vorschriften anzupassen. Sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, mit Bewilligung des Gemeinderates auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, sofern sie wasserdicht sind, genügende Syphonierung, Entlüftung und Spülmöglichkeit aufweisen und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Misstände ergeben.
- Umstellung auf Schwemmkanalisation 3 Die Vorschriften über die Erstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind in jedem Fall zu erfüllen.
- Anpassung bei baulichen Investitionen 4 Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und bei eingreifenden Umbauten oder Nutzungsänderungen von Gebäuden sind angeschlossene Anlagen einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen.
- Anpassungskosten 5 Die Anpassungskosten gehen zu Lasten der Privaten.

Vorsorgliche Anpassung

Artikel 63

Im Kanalisationsgebiet sind Abwasseranlagen für Neubauten bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Verwaltungsgebühren

Artikel 64

Für behördliche Bemühungen in Anwendung dieser Verordnung sind angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

Artikel 65

Rekursrecht

- 1 Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsausschüssen (siehe Artikel 3) kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Einsprachen

- 2 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Bülach rekurriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rekurse

Artikel 66

Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und von behördlichen Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons Zürich erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer eidgenössischer und kantonaler Vorschriften bleibt vorbehalten.

Artikel 67

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Kanalisationsverordnung der Gemeinde Glattfelden vom 11. März 1969 und alle die sich darauf stützenden und im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden Erlasse aufgehoben.

Vorstehende Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung vom 24. April 1990 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Dr. F. Jäggli

Der Gemeindeschreiber: A. Pfister

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1697 vom 12. Juli 1990 genehmigt.